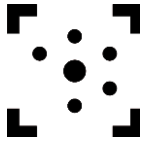


29. Studierendenrat der
MLU Halle-Wittenberg

Tischvorlage der 17. Sitzung des 29. Studierendenrates am 12.08.2019

Ort: Hallischer Saal
Zeit: 18:00 s.t.



Tagesordnung der 17. Sitzung des 29. Studierendenrates am 12.08.2019

Ort: Hallischer Saal
Zeit: 18:00 s.t.

TOP 00 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Lesung der Tagesordnung (18:00)

TOP 01 Angestelltenbelange (18:10)

TOP 02 Referent*innenbelange (18:25)

TOP 03 AKen und hastuzeit und Studierendenradio (18:50)

- | | |
|--------------------------|--------------------------------|
| 1. Hastuzeit | 10. AK Inklusion |
| 2. AK alv | 11. AK Refugees Welcome |
| 3. AK antifa | 12. AK Kultur |
| 4. AK Wohnzimmer | 13. AK Uni im Kontext |
| 5. AK Zivilklausel | 14. AK kritischer Jurist*innen |
| 6. AK que(e)r_einsteigen | 15. Studierendenradio |
| 7. AK Ökologie | 16. AK Internationales |
| 8. AK Studieren mit Kind | |
| 9. AK Protest | |

TOP 04 Anträge und Diskussionen (19:15)

- a) Versicherung
- b) Antrag Erste Hilfe Kasten
- c) Überprüfung SPK (nicht öffentlich)

TOP 05 Nachtragshaushalt (20:00)

TOP 06 GO-Antrag Referat für Veranstaltungen/ AKs (20:30)

TOP 07 Auswertung Umlaufbeschlüsse (20:45)

- d) Kombüse Lübe
- e) Jüdische Kulturtage
- f) AK que(e)r_einsteigen Mittelfreigabe

TOP 08 Berichte der Sprecher*innen (21:15)

- | | |
|----------------|---------------------|
| 1. Vorsitzende | 4. Sitzungsleitung |
| 2. Finanzen | 5. FSR-Koordination |
| 3. Soziales | |

TOP 09 Sonstiges (21:30)

Bericht soz ref

Habe am 20.07. den Stand des ak Studieren mit Kind auf dem Steintorcampus betreut und alles drumherum weitgehend organisiert. Ansonsten trudeln zunehmend Nachrichten von Erstsemestern mit Fragen zum Semesterticket ein.

Möchte "haste mal ne Couch" in eine neue Runde starten lassen und beantrage 50 Euro, um Flyer nachdrucken zu lassen, falls nicht mehr genug da sind.

Liebe Grüße,
Patricia

Exzellenzstrategie 2019 – der Weg in die Zweiklassengesellschaft wird fortgesetzt.

Bund und Länder fördern mit ihrer *Exzellenzstrategie* auch in die Zukunft Spitzenforschung in und aus Deutschland, um international wettbewerbsfähig zu bleiben oder auch zu werden. Dreizehn Universitäten haben ab 2019 für die nächsten Jahre Anspruch auf 533 Millionen Euro jährlich. Was in der Debatte gerne unter den Tisch gekehrt wird, wenn man den Titel *Exzellenzuniversität* ans Revers geheftet bekommt, ist die Tatsache, dass Bund und Länder dadurch eine Zweiklassengesellschaft in der deutschen Universitätslandschaft produzieren. Gegen eine generelle finanzielle Förderung der Universitäten ist ja nichts einzuwenden – im Gegenteil. Allerdings wird mit der Exzellenzstrategie einer Politik zum Vorteil von einigen wenigen Standorten und damit zum Leidtragen anderer Universitäten betrieben. Die Fixierung der Exzellenzuniversitäten und die, die es noch werden wollen, auf sogenannte *Exzellenzcluster* führt auf der einen Seite zwar zu einer weiteren Profilierung der Universität auf bestimmten Forschungsfeldern, rationalisiert aber in der Breite der Studienangebote, um noch mehr Kapital in die Spezialisierung zu stecken. In der Hoffnung irgendwann mal im Konzert der „großen Universitäten“ mittanzeln zu dürfen.

So kommentierte der ASTA-Vorsitzende der Universität Hamburg – kürzlich zu einer Eliteuniversität im Rahmen der Exzellenzstrategie gekürt – zur Ernennung: „Wenn wir entscheiden dürften, würden wir das zusätzliche Fördergeld für den Exzellenzuni-Titel in die Lehre stecken. Das heißt, das Lehrpersonal erweitern und die umfassende Versorgung an Einführungskursen sicherstellen.“¹

Ähnliche Problemfelder sind uns aus Halle bereits bekannt. Selbst hier arbeitet man mit Hochdruck an einer Schleifung diverser Studienangebote. Es sei nur an die Instrumental- und Gesangspädagogik oder die Japanologie erinnert. Und bei der Unterfinanzierung der Universitäten insgesamt ist eine Konsolidierung und Streichung weiterer Fächer, um in die Spitze der deutschen Universitätslandschaft aufzusteigen, unausweichlich. Vor allem aber begünstigt die *Strategie* genau die Exzellenzuniversitäten, die es auch schon in der Vergangenheit waren. Wer über Jahre hinweg mit zahlreichen Fördermillionen gepampert wurde, hat also gute Aussichten das auch in Zukunft zu werden. Für alle anderen Unis ist der Weg von zahlreichen Entbehungen geprägt.

Der StuRa der MLU sieht die Exzellenzstrategie nach wie vor kritisch. Wir fordern statt einer stärkeren Finanzierung Einzelner die stärkere Finanzierung aller Universitäten oder zumindest ein Rotationsprinzip bei der Förderung, um das Niveau durchweg zu heben, anstatt die Unis gegeneinander auszuspielen. Dialog und Kooperation, statt Wettbewerb muss das Credo sein. Ansonsten haben am Ende Studis, Lehrende und nicht zuletzt die Unis selbst das Nachsinnen, wenn sie aus übertriebenem Ehrgeiz für die Verknappung ihres eigenen Angebots sorgen und sich somit ein Stück weit ihrer Attraktivität berauben.

Martin Zeiler

Referent für äußere Hochschul- und Bildungspolitik

¹ Mehr Ansehen oder Zwei Klassen-Sytem. Was bringen Exzellenzunis:
<https://www.bento.de/future/exzellenzuniversitaeten-das-bedeutet-der-titel-fuer-studierende-und-junge-forschende-a-add6d2b2-b852-4468-a289-1418b7f38481> , zuletzt abgerufen am: 09.08.19.

Lieber StuRa,

wir hatten in der vergangenen Woche eine kurze Sitzung, wo wir den aktuellen Stand zum Alumni Treffen besprochen haben.

Auch unsere Bierzeltgarnituren, die wir im vergangenen Jahr angeschafft haben, werden in den nächsten Tagen richtig wetterfest gemacht; unser geliebter Kühlschrank Kalle erstrahlt demnächst in neuem Glanz und auch sonst gibt es demnächst noch die ein oder andere Änderung.

Da wir bereits im August sind und in 2 Monaten unsere Erstis kommen, der neue StuRa konstituiert wird und auch die Klausurtagung stattfindet, haben wir bereits darüber gesprochen. Zur feierlichen Immatrikulation möchten wir die Erstis wie immer mit Keksen und Kaffee (und vielleicht Glühwein ;)) in der Küche des StuRas begrüßen und werden für alle fleißigen Helfer am Stand und in der Küche kochen! Zudem freuen wir uns über eure Wünsche, die ihr bzgl. der Klausurtagung habt.

Es grüßt

Euer AKW

Und hier noch ein obligatorisches Mandala ;)



Lieber StuRa,

heute hatten wir, die Vorsitzenden und die Finanzer, ein Treffen mit unserer Ansprechpartnerin bei der Allianzversicherung bzgl. unserer Vermögenshaftpflichtversicherung.

Hier eine kurze Zusammenfassung von ihr:

Der Studierendenrat und die Fachschaftsräte als Organe verwalten die Gelder der verfassten Studierendenschaft.

Eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung schützt das private Vermögen bzw. vor finanziellen Einbußen, wenn Mitglieder der Organe der Studierendenschaft wegen eines Fehlverhaltens, das sie in Ausübung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit begangen haben, für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden.

Nach Überprüfung des bestehenden Vertrages stellten wir fest, dass dieser nicht die Fachschaftsräte mit absichert, sondern nur den Studierendenrat.

Damit zukünftig auch die Mitglieder der Fachschaftsräte abgesichert sind, ist eine Neuordnung des Vertrages notwendig.

Meine Empfehlung:

Der bestehende Vertrag wird zum Ablauf am 05.02.2019 gekündigt. Und der neue Vertrag kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt (Bspw. Zum 13.08.19) mit neuem Versicherungsnehmer – Studierendenschaft der MLU Halle-Wittenberg – abgeschlossen werden. In den besonderen Vereinbarungen wir zusätzlich ein Vermerk gemacht, dass die Organe der Studierendenschaft, d.h. der Studierendenrat und die Fachschaftsräte, abgesichert sind.

Für die „Umstellung“ gibt es für den neuen Vertrag einen Nachlass von 50% für das erste Versicherungsjahr. Der Jahresbeitrag beläuft sich auf 1.911,20 EUR. Zahlbeitrag im ersten Jahr sind 955,59 EUR. Bis zum Ablauf der bestehenden Versicherung ist es ein knappes halbes Jahr, was sich durch den hälftigen Beitrag im ersten Jahr ausgleicht.

Da wir diese Umstellung sehr begrüßen, stellen wir den Antrag, dass der StuRa seine Versicherung dahingehend ändert. Die Umstellung soll trotz Mehrkosten für das Jahr 2019, ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Liebe Grüße
Carl und Melissa

Versicherungsvorschlag vom 5. August 2019

für
Studierendenschaft der
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 7
06108 Halle Saale

Überreicht durch:
Vera Kopsch
Köthener Str. 28
06188 Landsberg

Tel.: 034602-48903
Fax: 034602-48904
Mobil: 017621605039

E-Mail: vera1.kopsch@allianz.de
Homepage: www.erik-schumann-allianz.de

VH-Versicherung für Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte (Manager-Haftpflichtversicherung / D & O - Versicherung)

Vertragsinhalt

Die beantragte Versicherung schützt das private Vermögen bzw. vor finanziellen Einbußen, wenn Manager und Mitglieder von Unternehmensleitungs- und -aufsichtsorganen wegen eines Verstoßes, den sie in Ausübung ihrer Tätigkeit begangen haben, für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden.

Schadenmöglichkeiten für Ihre Tätigkeit

- der Erwerb einer ungeeigneten EDV-Anlage macht kostspielige Nachbesserungen notwendig
- Produktionsausfall und überproportional hoher Ausschuss durch Wahl ungeeigneter Anlagen
- Aufbau von Überkapazitäten
- fehlerhafte Markteinschätzung bei Geschäftserweiterung
- fehlerhafte bzw. nicht ausreichende Qualitätskontrolle
- fehlerhafte Einschätzung von Synergieeffekten
- fehlerhafte Personalplanung

Angaben zum Unternehmen:

Das Unternehmen gehört zur Branche	sonstige Studierendenrat der MLU Halle-Wittenberg
Gründungsjahr	vor 2016
Jahresumsatz (inkl. versicherter Tochterunternehmen)	bis 2.000.000 EUR
Firma:	Universitätspl. 7, 06108 Halle Saale

- Das beantragende Unternehmen weist **kein negatives Eigenkapital** auf.
- Es liegt aktuell **kein Insolvenzgrund** im Sinne der Insolvenzordnung vor.
- In den letzten 3 Jahren wurden **Bestätigungsvermerke immer ordnungsgemäß** erteilt.
- Das Unternehmen ist **nicht an der Börse notiert**. In den nächsten 12 Monaten ist auch **kein Börsengang geplant**.
- Das Unternehmen ist **keine Privatbank**.
- Es sollen **keine Schwestergesellschaften** versichert werden.
- Es soll **keine separate Nachmeldefrist mit eigener Versicherungssumme für ausscheidende Tochtergesellschaften** vereinbart werden.

Weitere Angaben

Eine Compliance Zertifizierung liegt nicht vor.

Es bestehen keine weiteren Verträge bei einer der Allianz Gesellschaften.

Es wird erstmals eine D & O – Versicherung bei der Allianz abgeschlossen.

Versicherungsvorschlag vom 5. August 2019

für
Studierendenschaft der
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 7
06108 Halle Saale

Überreicht durch:
Vera Kopsch
Köthener Str. 28
06188 Landsberg

Tel.: 034602-48903
Fax: 034602-48904
Mobil: 017621605039

E-Mail: vera1.kopsch@allianz.de
Homepage: www.erik-schumann-allianz.de

Versicherungsumfang

Versicherungssumme **1.000.000 EUR**

Jahresmaximierung **1-fach**

Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers pro gemeldetem Schadenfall dar. Kosten gemäß § 3 Ziffern 7-8 bzw. 10-11 AVB-O HV 40 sind darin inbegriffen.

Die Jahreshöchstleistung des Versicherers für alle während eines Versicherungsjahres von sämtlichen versicherten Personen zusammen gemeldeten Schadenfällen beträgt das Einfache der Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht für die Regelung der Sublimite gemäß § 1 Ziffer 1.4 Absatz 2, § 3 Ziffer 10.2, § 3 Ziffer 11.2 und § 3 Ziffer 12.2 AVB-O HV 40.

Das Aufsichtsorgan (Aufsichtsorgan/Beirat) ist bedingungsgemäß mitversichert.

Selbstbehalt

Ein Selbstbehalt wird nicht vereinbart.

Individuelle Vereinbarungen

Versichert sind die Organe der Studierendenschaft der MLU

- Studierendenrat

- Fachschaftsräte

gemäß §4 Satzung der Studierendenschaft i. V. m. §5

Vertragsdauer: 3 Jahre

Zahlungsperiode: jährlich

**Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für
Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte
(Manager-Haftpflichtversicherung / D & O Versicherung)**

1.911,20 EUR

Beitrag im ersten Versicherungsjahr inkl. Anfangsnachlass

955,59 EUR

Ihre Beiträge werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode im Voraus fällig. Als Zahlungsperiode können Sie ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr vereinbaren.

Der ausgewiesene Bruttobeitrag berücksichtigt die derzeit gültige Versicherungssteuer in Höhe von 152,57 sowie folgende Nachlässe:

- Rechtsformnachlass
- Anfangsnachlass
- Dauernachlass

Wir weisen hiermit auf die Möglichkeit zur Beitragsanpassung aufgrund von Versicherungsbedingungen und Klauseln sowie bei Anhebung des Versicherungssteuersatzes hin.

Entsteht aus besonderen, vom Versicherungsnehmer veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand (z.B. Mahnkosten, Lastschriftrückläufer), können die dadurch verursachten Kosten dem Versicherungsnehmer gesondert pauschal in angemessener Höhe in Rechnung gestellt werden.

Versicherungsvorschlag vom 5. August 2019

für
Studierendenschaft der
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 7
06108 Halle Saale

Überreicht durch:
Vera Kopsch
Köthener Str. 28
06188 Landsberg

Tel.: 034602-48903
Fax: 034602-48904
Mobil: 017621605039

E-Mail: vera1.kopsch@allianz.de
Homepage: www.erik-schumann-allianz.de

Der Vorschlag ist unverbindlich.

Dem Vorschlag liegen folgende Versicherungsbedingungen zugrunde:

- HV 40/12 - Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe juristischer Personen
 - AVB-O
- HV 4366/00 - Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe juristischer Personen
- HV 4280/00 - Besondere Bedingungen zum Anfangsnachlass

Erläuterungen zum Versicherungsvorschlag vom 5. August 2019

für
Studierendenschaft der
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 7
06108 Halle Saale

Überreicht durch:
Vera Kopsch
Köthener Str. 28
06188 Landsberg

Tel.: 034602-48903
Fax: 034602-48904
Mobil: 017621605039

E-Mail: vera1.kopsch@allianz.de
Homepage: www.erik-schumann-allianz.de

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Wesen und Inhalt der D&O-Versicherung

Versicherte Gefahren

- Ansprüche gegen die Mitglieder von Leitungs- und Aufsichtsorganen von Unternehmen, also Geschäftsführer, Vorstände, Aufsichtsräte und auch leitende Angestellte, wegen eines bei Ausübung ihrer Tätigkeit begangenen Verstoßes.

Versichert sind:

- Vermögensschäden

Versicherungssumme

- Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers pro gemeldetem Schadenfall und für alle während eines Versicherungsjahres von sämtlichen versicherten Personen zusammen gemeldeten Schadenfällen dar.

Leistungsumfang

- Prüfung der Haftungsfrage
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche
- Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstr. 28, 80802 München. Sitz der Gesellschaft ist München. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister München unter der Nummer HRB 75727. Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot und Ihrem Versicherungsschein genannt. Wir sind ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen.

Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag bzw. sobald Sie unser Angebot angenommen haben. Die Annahme erklären wir in der Regel durch die Übersendung des Versicherungsscheins. Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie

- den Versicherungsschein einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsbelehrung,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und
- die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung, die Sie in dieser Versicherungsinformation, den Vertragsbestimmungen sowie bei Verbrauchern im Produktinformationsblatt finden,

jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin oder Allianz Versicherungs-AG, Königinstr. 28, 80802 München oder per Fax an 0800/4400/101 und aus dem Ausland per Fax an 0049/89/207002911 oder per E-Mail an Sachversicherung@Allianz.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag des Versicherungsschutzes je nach gewünschter Zahlungsperiode um folgenden Betrag: 1/30 des Monatsbeitrags, 1/90 des vierteljährlichen Beitrags, 1/180 des halbjährlichen Beitrags bzw. 1/360 des Jahresbeitrags. Ist der Beitrag einmalig für eine abweichende Zahlungsperiode zu entrichten, dürfen wir pro Tag des Versicherungsschutzes einen Betrag von $1/x$ (x = Anzahl der Tage der beantragten Versicherungsdauer) des Einmalbeitrags einbehalten. Die Zahlungsperiode sowie den Versicherungsbeitrag können Sie dem Antrag sowie dem Versicherungsschein entnehmen.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie wirksam widerrufen, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe dürfen wir weder vereinbaren noch verlangen.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag und wie kann dieser beendet werden?

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können sowie Informationen zu etwaigen Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot, Ihrem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Alternativ besteht für Sie auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 100.000,- Euro nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, gleichgültig wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- Euro nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert

an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen e.V. weitergeleitet.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.

Hinweis

Dieser Versicherungsvertrag ist eine auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-Made-Prinzip) basierende Versicherung. Dies bedeutet, dass Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche, die während der Dauer des Versicherungsvertrages und einer sich daran anschließenden, vertraglich vereinbarten Nachmeldefrist gegen die versicherten Personen geltend gemacht werden.

Kosten (siehe § 3 Ziffer 7-8 bzw. 10-11) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Inhalt	Seite	
§ 1 Gegenstand des Versicherung	1	Tätigkeiten angesehen werden; unabhängig davon gelten Angestellte, denen die Prokura im Sinne von § 49 Abs. 1 bzw. Abs. 2 HGB erteilt wurde, stets als leitende Angestellte); Generalbevollmächtigte der Versicherungsnehmerin bzw. einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft,
§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes	3	
§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes	3	
§ 4 Ausschlüsse	7	
§ 5 Anzeigen und Willenserklärungen		f) Liquidatoren der Versicherungsnehmerin bzw. einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft, sofern diese nicht aufgrund eines externen Dienstleistungsvertrages tätig sind und/oder sofern die Gesellschaft nicht in einem Insolvenzverfahren liquidiert wird,
§ 5 a Vorvertragliche Anzeigepflichten der Versicherungsnehmerin, Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen	7	
§ 5 b Anzeigepflichten der Versicherungsnehmerin während der Vertragslaufzeit	8	g) sonstige Arbeitnehmer in ihrer Funktion als benannte Compliance Beauftragte (Compliance Officer) oder besondere vom Gesetzgeber oder durch Industriestandards Beauftragte zur Sicherstellung der Compliance, z.B. als Datenschutz-, Geldwäsche-, Arbeitsschutz- oder Sicherheitsbeauftragte, hierunter fällt auch der Zollbeauftragte,
§ 6 Obliegenheiten im Schadenfall, Zahlung des Versicherers	8	
§ 7 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 6	9	h) Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Erben und Nachlassverwalter der unter § 1 Ziffern 1.1 a) - e) genannten versicherten Personen, sofern sich die gegen sie gerichteten Ansprüche auf eine Pflichtverletzung der unter § 1 Ziffern 1.1 a) - e) genannten Personen bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit bezieht,
§ 8 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche	9	
§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Erlöschen	10	i) Interimsmanager;
§ 10 Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung, Verzug bei Abbuchung, Prämienregulierung, Prämienrück-erstattung	10	j) Leiter der Hauptversammlung einer versicherten Gesellschaft nach deutschem oder vergleichbarem ausländischen Recht, soweit diese Tätigkeit durch eine versicherte Person nach den Buchstaben a) oder b) übernommen wird;
§ 11 Verjährung, zuständiges Gericht, anwendbares Recht	11	

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Versicherte Personen, Tochtergesellschaften, ODL

1.1 Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Tätigkeit von natürlichen Personen als ehemaliges, gegenwärtiges und künftiges Mitglied

a) des Vorstandes oder der Geschäftsführung der Versicherungsnehmerin

und/oder

b) des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrates oder des Beirates der Versicherungsnehmerin.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die

c) Vertreter der unter § 1 Ziffern 1.1 a) - b) benannten versicherten Personen,

d) faktischen Mitglieder der unter § 1 Ziffern 1.1 a) - b) bezeichneten Gremien

als versicherte Personen.

Solche sind auch

e) leitende Angestellte der Versicherungsnehmerin bzw. einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft, soweit sie im Sinne der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts haftpflichtig gemacht werden können (als leitende Angestellte gelten Mitarbeiter der Versicherungsnehmerin bzw. einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft, soweit sie eine umfassende Handlungs- und Vertretungsvollmacht für diese Gesellschaft haben und Tätigkeiten verrichten, die als leitende

Ergänzend wird klargestellt, dass Angehörige der rechts-, steuer-, wirtschaftsberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe, soweit diese beratende, prüfende oder forensische Aufgaben im Rahmen eines externen Dienstleistungsvertrages (Mandat) wahrnehmen, nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind.

1.2 Tochter- und Enkelgesellschaften

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften, soweit sie ihren Firmensitz in der EU haben.

a) Tochtergesellschaften sind solche Gesellschaften, auf die eine versicherte Gesellschaft vor oder bei Beginn der laufenden Versicherungsperiode unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausübt durch:

aa) absolute Stimmrechtsmehrheit (mehr als 50% der Stimmrechte) oder

bb) das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Aufsichts- oder Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen, und die versicherte Gesellschaft gleichzeitig Gesellschafterin ist, oder

cc) das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages bzw. auf Grund einer Satzungsbestimmung zu bestimmen oder

dd) Tragung der Mehrheit der Risiken und Chancen bei wirtschaftlicher Betrachtung, wenn das Unternehmen zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels der versicherten Gesellschaft dient (Zweckgesellschaft). Dies gilt nicht, wenn es sich bei der versicherten Gesellschaft um ein Finanzdienstleistungsinstitut handelt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Gesellschaften, zu welchen eine Tochtergesellschaft in dem unter a) beschriebenen Verhältnis steht (Enkelgesellschaft)

ee) Als Tochtergesellschaft gilt auch

- eine Gesellschaft, die zu einer Tochtergesellschaft wird oder werden soll, in der Phase ihrer Gründung, sofern die Versicherungsnehmerin bereits ihren beherrschenden Einfluss ausüben kann,
- eine Gesellschaft, soweit sie für die Versicherungsnehmerin oder eine Tochtergesellschaft die Funktion der Komplementär-GmbH oder Komplementär-AG wahrnimmt.

b) Für neu hinzukommende Tochtergesellschaften gilt:

aa) Widerspruchsrecht des Versicherers

Soweit die Bilanzsumme einer neu hinzukommenden Tochtergesellschaft 30 % der konsolidierten Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin übersteigt, ist der Erwerb bzw. die Neugründung dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Vollzug des Erwerbs bzw. der Neugründung anzuzeigen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Tochterunternehmen, falls der Versicherer nicht innerhalb einer Frist von weiteren vier Wochen widerspricht.

bb) Zeitliche Erstreckung des Versicherungsschutzes

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Pflichtverletzungen, die nach dem Vollzug des Erwerbs begangen worden sind.

cc) Optionale Rückwirkung

Optional kann die Versicherungsnehmerin für neu hinzukommende Tochtergesellschaften auch für solche Pflichtverletzungen Versicherungsschutz erlangen, die vor dem Vollzug des Erwerbs von den versicherten Personen der Tochtergesellschaft begangen worden sind; § 3 Ziffer 2.2 gilt entsprechend.

c) Für ehemalige Tochtergesellschaften gilt:

aa) Erfüllt die Tochtergesellschaft nicht mehr die Voraussetzungen nach § 1 Ziffer 1.2 Absatz 1 besteht fortlaufender Versicherungsschutz für diese ehemalige Tochtergesellschaft und deren bisher versicherte Personen, jedoch nur für solche Pflichtverletzungen oder Sachverhalte, die vor der rechtlichen Wirksamkeit des Verlusts der direkten oder indirekten Kontrolle begangen wurden bzw. sich ereignet haben

bb) Vereinbarung einer separaten Nachmeldefrist mit einer eigenen Versicherungssumme für ausscheidende Tochtergesellschaften.

Für eine ehemalige Tochtergesellschaft, die nicht mehr die Voraussetzungen nach § 1 Ziffer 1.2 Absatz 1 erfüllt, hat die Versicherungsnehmerin das Recht, innerhalb von zwei Monaten nach deren Ausscheiden, die Vereinbarung einer eigenen Versicherungssumme - gegen Mehrbeitrag - von dem Versicherer zu verlangen. Diese Vereinbarung gilt für solche Pflichtverletzungen, die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens begangen worden sind; § 3 Ziffer 2.3 gilt entsprechend.

Für Pflichtverletzungen oder Sachverhalte, welche der Versicherungsnehmerin oder den in Anspruch genommenen oder betroffenen Versicherten zum Zeitpunkt der rechtlichen Wirksamkeit des Verlusts der Kontrolle be-

kannt waren, besteht unter dieser separaten Versicherungssumme keine Deckung.

Soweit Versicherungsschutz über die eigene Versicherungssumme der Tochtergesellschaft besteht, entfällt mit Beginn des Versicherungsschutzes für die Tochtergesellschaft der Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag.

Die Versicherungssumme hierfür beträgt 20 % der Versicherungssumme des Vertrages, maximal 2.000.000 EUR für die ausscheidende Tochtergesellschaft. Im Fall mehrerer ausscheidender Tochtergesellschaften wird die Versicherungssumme für diese durch die Versicherungssumme des Vertrages begrenzt.

Der Versicherer kann die Vereinbarung einer separaten Nachmeldefrist für ausscheidende Tochterunternehmen nur aus berechtigten Gründen ablehnen.

1.3 Schwestergesellschaften

Sofern gesondert vereinbart erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schwestergesellschaften.

Schwestergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind solche Gesellschaften, die denselben Mehrheitsanteileigner wie die Versicherungsnehmerin haben oder von diesem nachweislich beherrscht werden.

1.4 Outside Directorship Liability (ODL)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeit der versicherten Personen der Versicherungsnehmerin als ehemaliges, gegenwärtiges und künftiges Mitglied des Leitungs- bzw. Aufsichtsorgans von Drittunternehmen bzw. NPOs (Non-Profit-Organisationen, d.h. Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht) mit Sitz in der EU, soweit die Mandate im Interesse der Versicherungsnehmerin wahrgenommen werden.

Die Versicherungssumme im Sinne von § 3 Ziffern 5 und 6 für die unter § 1 Ziffer 1.4 Absatz 1 beschriebene Tätigkeit, und zwar sowohl für jedes einzelne Mandat als auch für sämtliche Mandate zusammen, beträgt 2.000.000 EUR innerhalb der Versicherungssumme (Sublimit), höchstens jedoch die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.

2. Gegenstand des Versicherungsschutzes, Versicherungsfall

2.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für den Fall, dass versicherte Personen wegen einer Pflichtverletzung bei Ausübung der versicherten Tätigkeit aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausdrücklich auch auf die operative Tätigkeit der versicherten Personen.

Kein Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass versicherte Personen als Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate nach § 281 i.V.m. § 280 BGB

2.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die versicherten Personen während der Dauer des Versicherungsvertrages (Claims-Made-Prinzip). Ein Schadenersatzanspruch gilt als geltend gemacht, wenn gegen eine versicherte Person ein Anspruch erhoben wird oder ein Dritter mitteilt, einen Anspruch zu haben.

2.3 Meldung von Umständen (Notice of Circumstance - Regelung)

Die versicherten Personen haben die Möglichkeit, während der Laufzeit des Vertrages und bis zu einer Frist von

maximal 90 Tagen nach Ablauf des Vertrages dem Versicherer konkrete Umstände zu melden, die eine Inanspruchnahme der versicherten Personen möglich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme aufgrund eines gemeldeten Umstandes gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände als erfolgt.

Die Meldung von Umständen innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Ablauf des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.

2.4 Gesetzes- und Embargovorbehalt

Es besteht - unbeschadet der übrigen Versicherungsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen

3. Company Reimbursement

Besteht eine Verpflichtung der Versicherungsnehmerin gegenüber versicherten Personen für den Fall, dass diese von Dritten, also nicht von der Versicherungsnehmerin oder einer Tochtergesellschaft, in dem in § 1 Ziffer 2 beschriebenen Umfang haftpflichtig gemacht werden, freizustellen (company reimbursement), so geht der Anspruch auf Versicherungsschutz aus diesem Vertrag in dem Umfang von der versicherten Person auf die Versicherungsnehmerin über, in welchem diese ihre Freistellungsverpflichtung erfüllt. Voraussetzung für den Übergang des Versicherungsschutzes ist, dass die Freistellungsverpflichtung nach Art und Umfang rechtlich zulässig ist.

4. Vermögensschäden, Folgeschäden

4.1 Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen - von der Versicherungsnehmerin, einer Tochtergesellschaft oder versicherten Personen verursachten - Schäden herleiten.

4.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf solche Ansprüche, die

a) einem Personen- oder Sachschaden folgen, die Pflichtverletzung der versicherten Personen jedoch nicht für diesen Personen- oder Sachschaden, sondern ausschließlich für den damit in Zusammenhang stehenden Vermögensschaden ursächlich war;

b) Personen- und Sachschäden Dritter folgen, es sich jedoch nicht um deren Ersatz, sondern um den der Versicherungsnehmerin bzw. einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft entstehenden eigenen Schaden, wie z.B. Gewinnverluste etc., handelt.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes

1. Vorläufige Deckung

1.1 Beginn

Die vorläufige Deckung wird mit entsprechender Erklärung des Versicherers ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.

1.2 Inhalt

Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen. Die Versicherungsnehmerin erhält die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Versicherungsbedingungen und die Information für Versicherungsnehmer zusammen mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch zu einem früheren Zeitpunkt.

2. Hauptvertrag

2.1 Beginn mit Einlösung des Versicherungsscheins

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung der Prämie und etwaiger öffentlicher Abgaben.

2.2 Beginn bei späterer Prämieneinforderung

Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Abwehrschutz und Freistellung

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung der versicherten Personen, im Fall des § 1 Ziffer 3 der Versicherungsnehmerin von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

1.1 Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn die versicherten Personen bzw. im Fall des § 1 Ziffer 3 die Versicherungsnehmerin aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

1.2 Anerkenntnisse und Vergleiche, die von den versicherten Personen bzw. im Fall des § 1 Ziffer 3 von der Versicherungsnehmerin ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Haftpflichtanspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

1.3 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Personen bzw. im Fall des § 1 Ziffer 3 der Versicherungsnehmerin abzugeben.

1.4 Anrechnung der Eigenbeteiligung von versicherten Personen

Für versicherte Personen, die 100 % der Anteile an der Versicherungsnehmerin bzw. einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft innehaben, besteht kein Versicherungsschutz.

Für den Fall, dass die versicherten Personen von Dritten, also nicht von der Versicherungsnehmerin oder einer Tochtergesellschaft haftpflichtig gemacht werden, kann gesondert Versicherungsschutz vereinbart werden.

Für versicherte Personen, die nicht 100 % der Anteile innehaben, umfasst der Versicherungsschutz auch den Teil des Schadenersatzanspruches, welcher der Quote einer etwaigen Beteiligung der versicherten Person, die eine Pflichtverletzung begangen hat, an der Versicherungsnehmerin bzw. einer Tochtergesellschaft entspricht.

2. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Rückwirkung

Der Versicherungsschutz umfasst auch Schadenersatzansprüche aus Pflichtverletzungen, die vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen und während der Dauer

des Versicherungsvertrages oder innerhalb der vereinbarten Nachmeldefrist gegen die versicherten Personen geltend gemacht werden.

2.2 Bekannte Pflichtverletzung

Für vor Beginn des Versicherungsvertrages bzw. vor einer Änderung des Vertragsinhaltes/Vertragsumfanges verursachte Schadenersatzansprüche gilt dies jedoch nur, soweit die die Schadenersatzansprüche begründenden Pflichtverletzungen der jeweils in Anspruch genommenen versicherten Person bei Abschluss bzw. vor einer Änderung des Vertragsinhaltes/Vertragsumfanges nicht bekannt waren.

Sofern der Versicherungsnehmerin bzw. einer versicherten Gesellschaft ein eigener versicherungsvertraglicher Anspruch aus dem Vertrag zusteht, kommt es insoweit auf die Kenntnis der Versicherungsnehmerin bzw. der jeweiligen versicherten Gesellschaft an.

2.3 Nachmeldefrist

a) Unbegrenzte Nachmeldefrist

Nach Ablauf der ersten Versicherungsperiode, sofern diese mindestens ein Jahr gedauert hat, umfasst der Versicherungsanspruch auch solche Schadenersatzansprüche, die bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages verursacht worden sind und nach Ablauf des Versicherungsvertrages geltend gemacht werden (unbegrenzte Nachmeldefrist). Voraussetzung hierfür ist die Vereinbarung einer mindestens dreijährigen Vertragslaufzeit.

b) Fünfjährige Nachmeldefrist

Soweit eine mindestens dreijährige Laufzeit nicht vereinbart wird, gilt nach Ablauf der ersten Versicherungsperiode eine Nachmeldefrist von fünf Jahren.

c) Unverfallbarkeit

Der Versicherungsschutz nach § 3 Ziffern 2.3 a) und b) endet jedoch spätestens zu dem Zeitpunkt, ab dem für die Versicherungsnehmerin oder eine vom Versicherungsschutz umfasste Tochtergesellschaft anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Dies gilt jedoch nicht im Fall von § 3 Ziffer 2.3 a) für die ersten sechs Jahre nach Ablauf des Versicherungsvertrages (Unverfallbarkeit), im Fall von § 3 Ziffer 2.3 b) für die ersten drei Jahre nach Ablauf des Versicherungsvertrages.

§ 3 Ziffer 4 bleibt hiervon unberührt.

d) Sonstige Regelungen zur Nachmeldefrist

Die Nachmeldefrist entfällt für den Fall, dass der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.

Für die Anwendung der Vertragshöchstleistung (§ 3 Ziffern 5 und 6) gilt die Nachmeldefrist als Teil des zuletzt abgelaufenen Versicherungsjahres.

e) Versicherte Personen, die ausschließlich aus Alters- oder Gesundheitsgründen oder ausschließlich aufgrund einer Restrukturierung, die zum Wegfall der jeweiligen Position führt, aus einer der versicherten Gesellschaften ausgeschieden sind, bleiben unter der laufenden Versicherung gedeckt.

Endet die Nachmeldefrist nach Ziffer 2.3 b) oder d) besteht für die in Absatz 1 genannten Personen für innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens eintretende Versicherungsfälle dennoch Versicherungsschutz (persönliche Nachmeldefrist).

Besteht zum Zeitpunkt des Ausscheidens eine unbegrenzte Nachmeldefrist nach § 3 Ziffer 2.3 a) findet diese auch auf die persönliche Nachmeldefrist Anwendung.

2.4 Fahrlässige Unterlassung

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel die Pflichtverletzung als an dem

Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

2.5 Kontinuität

Im Fall der Einschränkung des Versicherungsschutzes dieses Vertrages hinsichtlich des bedingungsgemäßen Deckungsumfanges als auch der Versicherungssumme gilt für Pflichtverletzungen vor der Einschränkung der zu diesem Zeitpunkt gültige Deckungsumfang.

3. Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht, soweit rechtlich zulässig, weltweit mit Ausnahme von Ansprüchen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanada oder nach dem dort geltenden Recht geltend gemacht werden. Ebenso besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche, die in den übrigen Staaten mit Geltung des Common Law außerhalb der EU, insbesondere Jamaika, Australien, Neuseeland, Hongkong, Singapur, Malaysia, Südafrika und Indien oder nach dem dort geltenden Recht geltend gemacht werden.

4. Subsidiarität

Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem zeitlich früher abgeschlossenen Versicherungsvertrag der Versicherungsnehmerin oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft versichert, so geht der anderweitige Versicherungsvertrag vor (Subsidiarität).

5. Höchstbetrag der Versicherungsleistung

5.1 Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt,

5.2 bei mehreren Haftpflichtansprüchen eines oder mehrerer Anspruchsteller, die sich auf eine, durch eine oder mehrere versicherte Personen begangene Pflichtverletzung beziehen;

5.3 bei mehreren Haftpflichtansprüchen eines oder mehrerer Anspruchsteller, die sich auf mehrere, durch eine oder mehrere versicherte Personen begangene Pflichtverletzungen beziehen, sofern diese Pflichtverletzungen dem gleichen Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in zeitlichem und rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

5.4 Kosten sind in der Versicherungssumme inbegriffen. Eigene Kosten des Versicherers werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

5.5 Abwehrkostenzusatzlimit

Sollte die Versicherungssumme dieses Grundvertrages sowie aller sich daran anschließender Excedentenverträge durch Zahlungen für eine Versicherungsperiode vollständig verbraucht sein, so stellt der Versicherer - ungeachtet der vereinbarten Jahreshöchstleistung - für diese Versicherungsperiode einmalig einen Betrag für die Kosten in Höhe von 50 % der einfachen Versicherungssumme dieses Vertrages zur Verfügung.

Die vereinbarten Sublimate finden innerhalb des Zusatzlimits weiterhin Anwendung.

6. Jahreshöchstleistung

Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar. Die Jahreshöchstleistung des Versicherers für alle während eines Versicherungsjahres gemeldeten Schadenfälle beträgt das Einfache der Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht für vereinbarte Sublimate.

Die Vereinbarung einer zweifachen Jahreshöchstleistung ist möglich.

7. Kosten

7.1 Prozesskosten

Die Kosten eines gegen die versicherten Personen - im Fall des § 1 Ziffer 3 der Versicherungsnehmerin - anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers von den versicherten Personen - im Fall des § 1 Ziffer 3 der Versicherungsnehmerin - betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen, vorbehaltlich § 3 Ziffer 5, zu Lasten des Versicherers. Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen.

7.2 Kosten eines Strafverteidigers

Wird in einem Strafverfahren wegen einer Pflichtverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die versicherte Person von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die Kosten nach RVG, gegebenenfalls die besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers, soweit nicht Deckung über eine andere Versicherung beansprucht werden kann.

7.3 Kostentragungspflicht des Versicherers für den Fall, dass die Höhe des Schadenersatzanspruchs die Versicherungssumme übersteigt

Übersteigt der geltend gemachte Schadenersatzanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer gleichwohl die Gebühren und Pauschsätze nach der dem Schadenersatzanspruch entsprechenden Wertklasse. Dies gilt sowohl bei der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche als auch bei der Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. § 3 Ziffer 6 bleibt hiervon unberührt.

8. Abwehr- und Kostenschutz bei Ausschlussstatbeständen

Der Versicherer bietet Abwehr- und Kostenschutz auch hinsichtlich solcher Haftpflichtansprüche, die nach § 4 Ziffern 1 und 2 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Soweit es sich um Haftpflichtansprüche nach § 4 Ziffer 1 handelt, wird der Versicherer rückwirkend von seiner Leistungspflicht befreit, wenn die Voraussetzungen des § 4 Ziffer 1 durch eigenes Eingeständnis oder durch straf- oder zivilgerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellt wurden.

9. Leistungsbegrenzung bei gescheiterter Erledigung des Haftpflichtanspruchs oder zur Verfügungstellung der Versicherungsleistung

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten der versicherten Personen bzw. im Fall des § 1 Ziffer 3 der Versicherungsnehmerin scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Verfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

10. Kosten zur Minderung des Reputationsschadens

10.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die erforderlichen Kosten zur Minderung des Reputationsschadens einer versicherten Person wegen eines unter den Versicherungsschutz fallenden Versicherungsfalles, soweit die Versicherungsnehmerin bzw. ein vom Versicherungsschutz umfasstes Tochterunternehmen die versicherte Person nicht von diesen Kosten freistellt.

Die Kosten umfassen die den Umständen angemessenen und erforderlichen Gebühren, Honorare und Ausgaben für einen Public-Relation-Berater, den die versicherte Person mit der vorherigen Zustimmung des Versicherers beauftragen kann, um den Schaden für das Ansehen der versicherten Person zu mindern, der aufgrund eines unter den Versicherungsschutz fallenden Versicherungsfalles entstanden und durch Berichte in den Medien oder sonstigen öffentlich zugänglichen Informationsquellen nachgewiesen ist.

10.2 Die Versicherungssumme im Sinne von § 3 Ziffer 5 für den unter § 3 Ziffer 10.1 beschriebenen Versicherungsschutz beträgt 2 % der Versicherungssumme, mindestens den Betrag von 25.000 EUR, jedoch maximal 100.000 EUR innerhalb der Versicherungssumme (Sublimit). § 3 Ziffer 6.2 findet keine Anwendung.

11. Vorbeugende Rechtskosten

11.1 Vom Versicherungsschutz umfasst wird auch das Recht der versicherten Person, noch vor Anhängigkeit eines Haftpflichtprozesses nach § 3 Ziffer 7.1 in nachfolgend genannten Konstellationen einen Rechtsanwalt (hinsichtlich der Auswahl des Rechtsanwaltes wird auf § 6 Ziffer 1.4 verwiesen) zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu beauftragen:

a) Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs oder eines Leistungs- oder Unterlassungsanspruchs gegen die Versicherungsnehmerin bzw. vom Versicherungsschutz umfasste Tochtergesellschaften oder die jeweilige versicherte Person mit einem Streitwert in Höhe von mindestens 250.000 EUR;

Sofern ein Anspruch auf Versicherungsschutz nach § 3 Ziffer 15 gegeben ist, richtet sich der Versicherungsumfang ausschließlich nach § 3 Ziffer 15.

b) Verweigerung der Entlastung einer versicherten Person bzw. Antragstellung auf die Verschiebung der Entlastung;

c) Vorzeitige Beendigung des Organ- bzw. Anstellungsverhältnisses einer versicherten Person wegen einer Pflichtverletzung; dies gilt ebenso für die konkrete Inanspruchnahme der vorzeitigen Beendigung;

d) Nichterbringung oder Kürzung vereinbarter Leistungen aus dem Anstellungsvertrag einer versicherten Person aus anderen Gründen als der Zahlungsunfähigkeit der versicherten Unternehmen;

e) Protokollierter Beschluss des Kontrollorgans bzw. der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, der nach Auffassung des Kontrollorgans bzw. der Haupt- oder Gesellschafterversammlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ein haftungsrelevantes Verhalten für möglich hält;

f) Schriftliche Ankündigung oder Androhung eines Schadenersatzanspruches gegen eine versicherte Person, insbesondere auch die Beantragung eines Klagezulassungsverfahrens nach § 148 AktG oder ein entsprechendes Verfahren nach ausländischem Recht;

g) Antrag auf Bestellung von Sonderprüfern nach § 142 Abs. 1 AktG oder ähnlicher Rechtsvorschriften;

h) Stellung eines gerichtlichen Antrags von Aktionären zur Bestellung eines anderen als des satzungsmäßigen Vertreters;

i) Feststellung einer Einschränkung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung;

j) Einleitung eines zivilrechtlichen Verfahrens auf Widerruf oder Unterlassung auf Grund einer Pflichtverletzung;

k) Erhebung einer Anfechtungsklage gegen ein versichertes Unternehmen;

l) Erteilung einer Abmahnung;

m) Beschluss oder schriftliche Aufforderung von Aktionären bzw. Anteilseignern gegenüber einem versicherten Unternehmen, einen Anspruch gegen die versicherte Person geltend zu machen;

n) Einreichung einer gerichtlichen Streitverkündung gegenüber einer versicherten Person;

o) Veranlassung der Bekanntgabe eines Güteantrags nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB hinsichtlich Ansprüchen gegen eine versicherte Person;

p) Einleitung einer Untersuchung durch eine Behörde - hierunter fallen nicht Ermittlungsbehörden im Zusammenhang mit Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren -, die sich auf die Organtätigkeit bezieht und im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung steht.

Voraussetzung ist, dass die Inanspruchnahme versicherter Personen im Rahmen eines vom Versicherungsschutz umfassten Schadenersatzanspruchs wahrscheinlich ist.

Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen.

11.2 Die Versicherungssumme im Sinne von § 3 Ziffer 5 für den unter § 3 Ziffer 11.1 beschriebenen Versicherungsschutz beträgt maximal den 15-fachen Jahresnettobeitrag des Versicherungsvertrages innerhalb der Versicherungssumme, mindestens jedoch 100.000 EUR (Sublimit); als Basis für die Ermittlung der Versicherungssumme gilt derjenige Jahresnettobeitrag zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme dieser Versicherungsleistung. § 3 Ziffer 6.2 findet keine Anwendung.

12. Gehaltsfortzahlung im Falle der Aufrechnung

In Ergänzung zu § 3 Ziffer 1 übernimmt der Versicherer die monatlichen Festvergütungen versicherter Personen in der zum Zeitpunkt der Aufrechnung nach Ziffer 13 bestehenden Höhe für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten. Im Fall nicht versicherter Anspruchsgrundlagen oder nachträglicher Erbringung dienstvertraglicher Leistungen sind die versicherten Personen zur Rückzahlung der vom Versicherer gezahlten Leistungen verpflichtet.

Die Versicherungssumme im Sinne von § 3 Ziffer 5 für den unter Absatz 1 beschriebenen Versicherungsschutz beträgt 75 % des Gehaltes der versicherten Personen, begrenzt auf 10 % der Versicherungssumme, maximal 500.000 EUR innerhalb der Versicherungssumme (Sublimit). Sofern den versicherten Personen - insbesondere bei Unwirksamkeit der Aufrechnung - ein Ersatzanspruch gegen den Aufrechnenden zusteht, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer die Gehaltsfortzahlung ersetzt hat.

13. Aktiver Rechtsschutz: Gerichtliche Kosten für die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Dienstverhältnis im Falle der Aufrechnung oder Zurückbehaltung

Sofern und soweit die Versicherungsnehmerin bzw. eine vom Versicherungsschutz umfasste Tochtergesellschaft gegenüber Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis einer versicherten Person mit Schadenersatzansprüchen aufrechnet, die nach den Bedingungen dieses Vertrages versichert sind oder aufgrund nach den Bedingungen dieses Vertrages versicherter Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht an Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis geltend macht, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die gerichtlichen Kosten (insbesondere Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten) zur Geltendmachung dieser Ansprüche aus dem Dienstverhältnis (insbesondere Gehaltszahlungen bzw. Pensionsrückstellungen).

14. Unterstützung in Standes-, Disziplinar- und Aufsichtsverfahren

Der Versicherer übernimmt im Falle der Einleitung eines standes-, disziplinar- oder aufsichtsrechtlichen Verfahrens durch eine Behörde, eine berufsständische oder sonstige gesetzlich ermächtigte Einrichtung gegen eine versicherte Person, die Kosten der außergerichtlichen oder gerichtlichen anwaltlichen Vertretung in dem jeweiligen Verfahren, soweit dies mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die dem Versicherer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

Der Versicherer übernimmt im Falle der Einleitung eines Verfahrens einer staatlichen Behörde mit dem Ziel der Auslieferung ins Ausland (Auslieferungsverfahren) gegen eine versicherte Person, soweit das Auslieferungsverfahren mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die dem Versicherer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht, die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrensvertretung der versicherten Person durch einen Rechtsanwalt und die Kosten für eine zur Verhinderung der Auslieferung zu stellende Bürgschaft oder Kautions.

Die Versicherungssumme im Sinne von § 3 Ziffer 5 für den unter Absatz 1 beschriebenen Versicherungsschutz beträgt 250.000 EUR innerhalb der Versicherungssumme (Sublimit), höchstens jedoch die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.

Für sonstige Untersuchungen durch eine Behörde gilt § 3 Ziffer 11.1 p) unverändert.

15. Auskunfts- und Unterlassungsanspruch

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr, wenn gegen eine versicherte Person im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung ein Auskunfts- oder Unterlassungsanspruch nach den Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts, des Kartellrechts oder des Wettbewerbsrechts geltend gemacht wird.

Es gilt insoweit ein Sublimit in Höhe von 100.000 EUR.

16. Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Diskriminierungstatbeständen

16.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Inanspruchnahmen im Zusammenhang mit Diskriminierungstatbeständen oder wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Versicherungsnehmerin bzw. vom Versicherungsschutz umfasste Tochtergesellschaften.

Versicherungsschutz wird unabhängig davon geboten, ob es sich um einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden handelt.

16.2 Die Versicherungssumme im Sinne von § 3 Ziffer 5 für den unter § 3 Ziffer 16.1 beschriebenen Versicherungsschutz beträgt 50.000 EUR innerhalb der Versicherungssumme (Sublimit); § 3 Ziffer 5.4 findet keine Anwendung.

17. Abwehranspruch bei Bereicherungsansprüchen

Der Versicherer übernimmt für den Fall, dass gegen eine versicherte Person ein Bereicherungsanspruch geltend gemacht wird, die erforderlichen Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen anwaltlichen Vertretung der

Abwehr des Anspruchs. Voraussetzung ist, dass der Bereicherungsanspruch mit einer bei Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder aufgrund derer die Inanspruchnahme der versicherten Person im Rahmen eines vom Versicherungsschutz umfassten Schadenersatzanspruchs wahrscheinlich ist.

Steht aufgrund schriftlich erklärten Anerkenntnisses, schriftlichen Vergleichs oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass die Bereicherung ungerechtfertigt war, wird der Versicherer rückwirkend von seiner Leistungspflicht befreit. Für eine versicherte Person bereits übernommene Abwehrkosten sind von dieser dem Versicherer zurückzuerstatten.

Es gilt insoweit ein Sublimit in Höhe von 100.000 EUR.

18. Organisationsrechtsschutz:

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die Abwehrkosten einer versicherten Gesellschaft, wenn einer versicherten Gesellschaft

a) durch die für die Stiftungsaufsicht zuständige Behörde die stiftungsrechtliche Anerkennung entzogen oder der Stiftungszweck geändert wird oder dies schriftlich angedroht wird, oder

b) die Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen aberkannt wird oder eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung schriftlich angedroht wird und die Geltendmachung eines Anspruches gegen eine versicherte Person wegen einer Pflichtverletzung im Zusammenhang mit den vorstehenden behördlichen Maßnahmen wahrscheinlich ist.

Es gilt insoweit ein Sublimit in Höhe von 100.000 EUR.

§ 4 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich vorbehaltlich der Regelung in § 3 Ziffer 8 nicht auf Haftpflichtansprüche

1. wegen wissentlicher Abweichung von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf Versicherungsfälle wegen oder aufgrund von bedingt vorsätzlichen Pflichtverletzungen.

Der Ausschluss nach § 4 Ziffer 1 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die wissentliche Pflichtverletzung allein in einer Verletzung von ausschließlich auf Ebene der Versicherungsnehmerin bzw. einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft gesetztem Recht in Form von Satzung, Geschäftsordnung, Gesellschafterbeschluss oder Weisung der Gesellschafter besteht, und die versicherte Person auf der Grundlage angemessener Informationen im Zeitpunkt der Pflichtverletzung und zum Wohl der Versicherungsnehmerin bzw. einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft gehandelt hat.

Den versicherten Personen werden die Handlungen und Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen von anderen Organmitgliedern begangen wurden.

Auf die Regelung in § 3 Ziffer 8 wird ausdrücklich hingewiesen;

2. wegen Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages);

3.1 die in den Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanada oder nach dem dort geltenden Recht geltend gemacht werden;

3.2 die in den übrigen Staaten mit Geltung des Common Law außerhalb der EU, insbesondere Jamaika, Australien, Neuseeland, Hongkong, Singapur, Malaysia, Südafrika und

Indien oder nach dem dort geltenden Recht geltend gemacht werden;

3.3 die in Großbritannien, Irland oder Malta oder nach dem Recht dieser Länder von der Versicherungsnehmerin bzw. einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft geltend gemacht werden;

3.4 die in Großbritannien, Irland oder Malta oder nach dem Recht dieser Länder geltend gemacht werden und im Zusammenhang mit Ansprüchen aus Anstellungsverhältnissen von Mitarbeitern, deren Begründung oder Beendigung stehen (sog. Employment Practices Liability - EPL-Ansprüche).

§ 5 Anzeigen und Willenserklärungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist, und an die Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin gerichtet werden.

2. Die in diesem Vertrag konstituierten Anzeigepflichten, insbesondere solche nach den §§ 5 a und 5 b gelten sinngemäß auch für die versicherten Personen.

3. In Abweichung von § 47 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) wird der Versicherungsnehmerin lediglich die Kenntnis und das Verhalten folgender versicherter Personen zugerechnet:

3.1 Vorsitzender des Vorstands/der Geschäftsleitung,

3.2 Finanzvorstand/Geschäftsführer Ressort Finanzen,

3.3 Leiter der Rechts-, Steuer- und Versicherungsabteilung.

§ 5 a Vorvertragliche Anzeigepflichten der Versicherungsnehmerin, Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

1. Vorvertragliche Anzeigepflichten der Versicherungsnehmerin

1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Die Versicherungsnehmerin hat bis zur Abgabe ihrer Vertragserklärung dem Versicherer alle ihr bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers nach § 5 a Ziffer 1.2 erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Die Versicherungsnehmerin ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsanbahnung durch den Versicherer die benannten Umstände auftreten.

1.2 Gefahrerhebliche Umstände

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dem Versicherer ausschließlich folgende gefahrerhebliche Umstände mitzuteilen:

a) Änderungen der Kontrolle der Versicherungsnehmerin (Fusion und Übernahme);

b) Angebot von Wertpapieren, insbesondere Aktien, der Versicherungsnehmerin und/oder eines Tochterunternehmens zum Handel an einer Börse;

c) Verlegung des Sitzes der Versicherungsnehmerin ins Ausland;

d) Änderung des satzungsmäßigen Gesellschaftszwecks der Versicherungsnehmerin;

e) Erwerb einer Tochtergesellschaft, die nicht nach § 1 Ziffer 2.1.b) automatisch unter den Versicherungsschutz fällt;

f) Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über eine versicherte Gesellschaft.

1.3 Zurechnung des Vertreterwissens

Wird der Vertrag von einem Vertreter der Versicherungsnehmerin geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich die Versicherungsnehmerin so behandeln lassen, als habe sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2. Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

2.1 Rechte des Versicherers

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19-22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

Für den Fall, dass der Versicherer zur Anfechtung des Vertrags aufgrund arglistiger Täuschung oder zum Rücktritt berechtigt wäre, verzichtet der Versicherer auf diese ihm zustehenden Rechte. Der Verzicht gilt jedoch nicht im Hinblick auf diejenigen versicherten Personen, die

a) Anlass zur Ausübung dieser Rechte gegeben haben oder

b) Kenntnis von den Handlungen hatten, die den Versicherer zur Ausübung dieser Rechte berechtigen würden.

2.2 Kündigungsrecht der Versicherungsnehmerin bei Vertragsänderung

Erhöht sich durch die Vertragsänderung nach § 5 b Ziffer 2.1 der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann die Versicherungsnehmerin den Vertrag nach Maßgabe von § 19 VI VVG kündigen.

§ 5 b Anzeigepflichten der Versicherungsnehmerin während der Vertragslaufzeit

1. Vorläufige Deckung

Schließt die Versicherungsnehmerin den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer ab, hat sie dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

2. Gefahrerhöhung

2.1 Selbständige Anzeigepflicht der Versicherungsnehmerin

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dem Versicherer ausschließlich folgende, nach Vertragsschluss eintretenden, die übernommene Gefahr erhöhenden Umstände mitzuteilen:

a) Änderungen der Kontrolle der Versicherungsnehmerin (Fusion und Übernahme)

b) Angebot von Wertpapieren, insbesondere Aktien, der Versicherungsnehmerin und/oder eines Tochterunternehmens zum Handel an einer Börse;

c) Verlegung des Sitzes der Versicherungsnehmerin ins Ausland;

d) Änderung des satzungsmäßigen Gesellschaftszwecks der Versicherungsnehmerin;

e) Erwerb einer Tochtergesellschaft, die nicht nach § 1 Ziffer 1.2 b) automatisch unter den Versicherungsschutz fällt;

f) Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über eine versicherte Gesellschaft.

Der Versicherer hat das Recht, Prämie und Bedingungen entsprechend anzupassen, wenn ein nach dieser Bestimmung anzeigepflichtiger Umstand eintritt. Wird innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Eintritt des anzeigepflichtigen Umstandes keine Einigung über Prämie und Bedingungen erzielt, so entfällt der Versicherungsschutz für

Versicherungsfälle im Zusammenhang mit dem anzeigepflichtigen Umstand und / oder der gefahrerhöhenden Tatsache oder Maßnahme vorbehaltlich sonstiger Regelungen rückwirkend. Die befristete Deckung für neue Tochtergesellschaften sowie die Deckung im Fall der Insolvenz bleiben hiervon unberührt.

2.2 Anzeigepflicht nach Aufforderung des Versicherers

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Prämienrechnung beigelegten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

3. Leistungsfreiheit infolge unrichtiger Angaben und arglistigen Verschweigens

Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen nach § 5 b Ziffern 2.1 und 2.2 oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer unter den Voraussetzungen des § 26 VVG berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

Für den Fall, dass der Versicherer berechtigt wäre, den Versicherungsschutz nach Absatz 1 zu versagen, verzichtet er auf dieses ihm zustehende Recht. Der Verzicht gilt jedoch nicht im Hinblick auf die versicherten Personen, die

a) Anlass zur Ausübung dieses Rechts gegeben haben oder

b) Kenntnis der Handlungen hatten, die zur Ausübung dieses Rechts berechtigen würden.

4. Änderung von Anschrift und Name

Hat die Versicherungsnehmerin eine Änderung ihrer Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die der Versicherungsnehmerin gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung der Versicherungsnehmerin.

5. Anderweitige Versicherung

Versichert die Versicherungsnehmerin das Risiko auch anderweitig (Anschlussversicherung etc.), ist dies unverzüglich unter Beifügung einer Kopie des Versicherungsscheins anzuzeigen.

§ 6 Obliegenheiten im Schadenfall, Zahlung des Versicherers

1. Obliegenheiten im Schadenfall

1.1 Schadenanzeige

a) Wird gegen eine versicherte Person ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht, hat sie dies dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Ist für eine versicherte Gesellschaft erkennbar, dass ihr ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag zustehen könnte, ist dies dem Versicherer ebenfalls unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, ist dies dem Versicherer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Gegen Mahnbescheide hat die versicherte Person, bzw. im Fall des § 1 Ziffer 3 die Versicherungsnehmerin ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben.

Wird ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder gerichtlich der Streit verkündet, ist außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Fall eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweissicherungsverfahrens.

b) Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt.

1.2 Mitwirkung der versicherten Personen (Versicherungsnehmerin) bei der Schadenabwehr

a) Die versicherten Personen bzw. in Fällen, in welchen einer versicherten Gesellschaft ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag zusteht, auch die versicherte Gesellschaft sind, soweit für sie zumutbar, verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalls dient.

b) Sie haben den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, die auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

c) Den aus Anlass eines Schadenfalls erforderlichen Schriftwechsel haben die versicherten Personen bzw. im Fall des § 1 Ziffer 3 die Versicherungsnehmerin unentgeltlich und ausschließlich in deutscher Sprache zu führen; dies gilt insbesondere auch für vom Versicherungsschutz erfasste Tochtergesellschaften.

1.3 Anfallender Aufwand, außergerichtliche Kosten

Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines von den versicherten Personen bzw. von der Versicherungsnehmerin außergerichtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nur, sofern wie z.B. in § 3 Ziffer 11 gesondert geregelt, erstattet.

1.4 Beauftragung eines Rechtsanwalts

Besteht ein versicherungsvertraglicher Anspruch auf Übernahme der Kosten eines Rechtsanwalts, steht den versicherten Personen, bzw. sofern der Versicherungsnehmerin ein eigener versicherungsvertraglicher Anspruch aus dem Vertrag zusteht, auch der Versicherungsnehmerin (z.B. § 1 Ziffer 3), das Recht zu, im Einvernehmen mit dem Versicherer einen Rechtsanwalt ihrer Wahl zu beauftragen.

Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen.

1.5 Eine Streitverkündung seitens der Versicherungsnehmerin oder der versicherten Personen an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.

2. Zahlung des Versicherers

2.1 Zeitpunkt

Ist die Schadenersatzverpflichtung der versicherten Personen bzw. im Fall des § 1 Ziffer 3 der Versicherungsnehmerin mit bindender Wirkung (§ 3 Ziffer 1.1) für den Versicherer festgestellt, hat dieser die versicherten Personen bzw. im Fall des § 1 Ziffer 3 Versicherungsnehmerin binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2.2 Erfüllung

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist. Soweit es sich um eine Leistung des Versicherers handelt, die im Hinblick auf eine

vom Versicherungsschutz umfasste Tochtergesellschaft handelt, erfolgt die Leistung an die Versicherungsnehmerin über Konten der Versicherungsnehmerin bei einem inländischen Geldinstitut.

§ 7 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 6

1. Leistungsfreiheit

Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt wurde.

2. Leistungskürzung

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wird nachgewiesen, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt worden ist, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

3. Fortbestehen der Leistungspflicht

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt worden ist.

§ 8 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche

1. Versicherung für fremde Rechnung

Sofern nicht abweichend vereinbart (z.B. § 1 Ziffer 3 Company Reimbursement), stehen die sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte ausschließlich den versicherten Personen zu.

2. Abtretung, Verpfändung

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

3. Rückgriffsansprüche

3.1 Übergang von Ansprüchen gegen Dritte

Rückgriffsansprüche der versicherten Personen gegen Dritte bzw. im Fall des § 1 Ziffer 3 der Versicherungsnehmerin, ebenso deren Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung nach § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der versicherten Personen bzw. im Fall des § 1 Ziffer 3 zum Nachteil der Versicherungsnehmerin geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

3.2 Währungs- und Mitwirkungspflicht

Die versicherte Person bzw. im Fall des § 1 Ziffer 3 die Versicherungsnehmerin hat ihren Anspruch nach § 8 Ziffer 3.1 oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Die Folgen einer Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 86 Abs. 2 VVG.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Erlöschen

1. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

1.1 Vorläufige Deckung

a) Die vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem von der Versicherungsnehmerin geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt.

b) Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, weil die Versicherungsnehmerin ihren Antrag nach § 8 VVG widerruft oder einen Widerspruch nach § 5 Abs. 1 u. 2 VVG erklärt, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.

c) Ist die vorläufige Deckung befristet, endet sie automatisch mit Fristablauf. § 9 Ziffer 1.1 a) bleibt unberührt.

d) Ist die vorläufige Deckung unbefristet, kann jede Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam. § 9 Ziffer 1.1 a) bleibt unberührt.

1.2 Hauptvertrag

Der Vertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages in Textform erklärt wird.

2. Kündigung im Schadenfall

2.1 Kündigungsvoraussetzungen

Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalls in Textform gekündigt werden, wenn eine Zahlung auf Grund eines Versicherungsfalls geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder versicherte Personen bzw. im Fall des § 1 Ziffer 3 die Versicherungsnehmerin mit einem geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen worden sind.

2.2 Kündigungsfrist

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Die Versicherungsnehmerin kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

2.3 Erlöschen des Kündigungsrechts

Das Recht der Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig ist, ausgeübt wird.

3. Rechtzeitigkeit der Kündigung

Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

§ 10 Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung, Verzug bei Abbuchung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung

1. Vorläufige Deckung

1.1 Prämie

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, eine Prämie für die vorläufige Deckung zu zahlen, soweit der Hauptvertrag mit dem Versicherer der vorläufigen Deckung nicht zustande kommt. Diese entspricht der Laufzeit der vorläufigen Deckung in Höhe des Teils der Prämie, die beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen wäre.

1.2 Wegfall des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus einer vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn die Versicherungsnehmerin die Erstprämie für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gezahlt hat.

1.3 Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang der Deckungszusage und der Zahlungsaufforderung erfolgt.

2. Zahlung der Erstprämie des Hauptvertrages

2.1 Fälligkeit

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Beginn der Versicherung. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt die erste Rate als Erstprämie.

2.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt nicht, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

2.3 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht bezahlt, ist der Versicherer der Versicherungsnehmerin gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Zahlung der Folgeprämie des Hauptvertrages

3.1 Fälligkeit

Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 2 Ziffer 2) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämie sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei Bekanntgabe an die Versicherungsnehmerin zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten.

3.2 Zahlungsfrist bei Nichtzahlung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer der Versicherungsnehmerin auf deren Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Dabei sind die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen zu beziffern und die Rechtsfolgen anzugeben, die nach § 10 Ziffern 3.3 und 3.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist die Versicherungsnehmerin zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

3.4 Kündigungsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung

Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern die Versicherungsnehmerin mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

4. Verzug bei Abbuchung

4.1 Verzugsvoraussetzungen

Ist vereinbart, dass der Versicherer die jeweils fälligen Prämien von einem Konto einzieht und kann eine Prämie aus Gründen, die die Versicherungsnehmerin zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widerspricht die Versicherungsnehmerin einer berechtigten Einziehung von ihrem Konto, gerät sie in Verzug und es können ihr auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt aber nicht verpflichtet.

4.2 Verzug nach Zahlungsaufforderung

Ist die Einziehung einer Prämie aus Gründen, die die Versicherungsnehmerin nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kommt sie erst in Verzug, wenn sie nach einer Zahlungsaufforderung in Textform nicht fristgerecht zahlt.

4.3 Aufforderungsrecht des Versicherers zur Überweisung

Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen eine Prämie nicht eingezogen werden, so kann der Versicherer von weiteren Einzugsversuchen absehen und die Versicherungsnehmerin in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.

5. Prämienregulierung

Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtiggestellt.

6. Prämienrückerstattung

6.1 Zeitanteilige Prämie

a) Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Prämie auf mehrere Jahre vorausbezahlt war oder das Verhältnis infolge Kündigung im Schadenfall (§ 9 Ziffer 2) endet.

c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung (§ 5 a Ziffer 2.1) beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

6.2 Geschäftsgebühr

Tritt der Versicherer wegen Zahlungsverzug der Erstprämie (§ 10 Ziffer 2.2) zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 11 Verjährung, zuständiges Gericht, anwendbares Recht

1. Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Zuständiges Gericht

2.1 Klagen gegen den Versicherer

a) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den Versicherer bei dem für seinen Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz seiner vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

b) Für Klagen der Versicherungsnehmerin aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das deutsche Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Versicherungsnehmerin zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist die Versicherungsnehmerin eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige deutsche Gericht nach dem Geschäftssitz.

2.2 Klagen gegen die Versicherungsnehmerin

a) Für Klagen des Versicherers ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Versicherungsnehmerin zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

b) Ist die Versicherungsnehmerin eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz.

2.3 Unbekannter Wohnsitz oder Aufenthalt der Versicherungsnehmerin

Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der Versicherungsnehmerin in Deutschland im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder die Versicherungsnehmerin ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist die Versicherungsnehmerin eine juristische Person, gilt dies entsprechend, wenn ihr Geschäftssitz unbekannt ist.

2.4 Wohn- oder Geschäftssitz der Versicherungsnehmerin außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz

Hat die Versicherungsnehmerin zum Zeitpunkt der Klageerhebung ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz ist das Gericht nach Ziffer 2.3 Satz 1 ausschließlich zuständig.

3. Anwendbares Recht

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

**Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
für Organe juristischer Personen**

HV 4366/00

Der gebotene Versicherungsschutz bleibt von der gesetzlichen Regelung des § 31a (1) und (2) BGB unberührt. Im Rahmen des § 31a BGB ist jeder Grad der Fahrlässigkeit vom Versicherungsschutz umfasst.

Besondere Bedingung zum Anfangsnachlass

HV 4280/00

Im ersten Versicherungsjahr wird auf den Grundbeitrag ein Anfangsnachlass von 50 % gewährt.

Antrag Erste Hilfe Kasten

07.08.2019

Lieber StuRa,

wie ihr sicherlich alle wisst, haben wir im Haus nur einen Erste-Hilfe-Kasten im Hauptbüro stehen. Da aber auch vor oder nach den Öffnungszeiten des Hauptbüros Menschen im Gebäude sind, möchte ich gerne anregen, dass wir einen weiteren Kasten anschaffen und/oder einen Pflasterspender in der Küche anbringen.

Es kommt nicht oft vor, dass sich jemand im StuRa verletzt, jedoch finde ich, dass man es darauf auch nicht unbedingt ankommen lassen muss.

Als Vorschlag habe ich hier zwei Varianten herausgesucht:

Pflasterspender

https://www.amazon.de/Salvequick%C2%AE-Pflasterspender-gef%C3%BCllt-Pflasterstrips-elastisch-und-wasserfest/dp/B004UPHC8O/ref=sr_1_3?_mk_de_DE=%C3%85M%C3%85%C5%BD%C3%95%C3%91&keywords=pflasterspender&qid=1565253919&s=gateway&sr=8-3



Kosten: 22,99 €

Erste Hilfe Koffer

https://www.amazon.de/Betriebsverbandkasten-Verbandskasten-Betriebe-Wandhalterung-Wandmontage/dp/B06WGPB2D6/ref=sr_1_8?keywords=Erste+Hilfe+Kasten&qid=1565253764&s=gateway&sr=8-8



Kosten: 14,99 €

Liebe Grüße

Melissa

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Einnahmen	Titel		Plan 2019
E1.	Beiträge aus Mitgliedschaft		454.100 €
E1.1	StuRa-SS	19.000 6,20	117.800 €
E1.2	StuRa-WS	19.000 6,20	117.800 €
E1.3	FSR-SS	19.000 2,75	52.250 €
E1.4	FSR-WS	19.000 2,75	52.250 €
E1.5	Sport-SS	19.000 0,30	5.700 €
E1.6	Sport-WS	19.000 0,30	5.700 €
E1.7	Sozialfonds-SS	19.000 0,40	7.600 €
E1.8	Sozialfonds-WS	19.000 0,40	7.600 €
E1.9	Stud.Zeitschrift -SS	19.000 0,50	9.500 €
E1.10	Stud.Zeitschrift -WS	19.000 0,50	9.500 €
E1.11	Aufwandsentschädigungen-SS	19.000 1,30	24.700 €
E1.12	Aufwandsentschädigungen-WS	19.000 1,30	24.700 €
E1.13	Stud.Radio - SS	19.000 0,50	9.500 €
E1.14	Stud.Radio - WS	19.000 0,50	9.500 €
E2.	Landeszuschüsse		10.000 €
E3.	Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten		890 €
E3.1	Kopien/Zuschüsse		250 €
E3.2	Veranstaltungen		250 €
E3.3	sonstige Einnahmen		250 €
E3.4	Werbeeinnahmen Stud.Zeitschrift		140 €
E4.	Forderungen		23.200 €
E4.1	Rückzahlung von Sozialkrediten		23.000 €
E4.2	sonstige Forderungen aus den Vorjahren		200 €
E5.	Übertrag / Überschuss zum 01.01.		219.700 €
E5.1	Sichtguthaben (Bank)		126.000 €
E5.2	Kasse		300 €
E5.3	Übertrag UK FSR		5.000 €
E5.4	Übertrag UK Soziales		20.000 €
E5.5	Übertrag UK Sport		7.000 €
E5.6	Übertrag UK Studierendenzeitschrift		14.000 €
E5.7	Übertrag Depot / Tagesgeldkonto für FO (5%)		30.400 €
E5.8	Übertrag UK Aufwandsentschädigungen		8.000 €
E5.9	Übertrag UK Studierendenradio		9.000 €
Summe	Einnahmen		707.890 €

Ausgaben	Titel	Plan 2019
A1.	Fachschaften (Summe aus E1.3; E1.4; E5.3)	109.500 €
A2.	Sozialfonds (Summe aus E1.7; E1.8; E4.1; E5.4)	58.200 €
A2.1	Beratung Verbraucherzentrale	4.000 €
A2.2	Kinder-Randzeitbetreuung	8.000 €
A2.3	Bafögberatung	2.000 €
A2.4	Sozialdarlehen	36.600 €
A2.5	Veranstaltungen SozialsprecherInnen/ReferentIn	1.500 €
A2.6	Rechtsberatung	3.800 €
A2.7	Sozialberatung	2.000 €
A2.8	Kontoführung	300 €
A3.	Sport (Summe aus E1.5; E1.6; E5.5)	18.400 €
A3.1	Sportförderung	14.280 €
A3.2	<i>Rückstellung für offene Sportförderung 2018</i>	4.000 €
A3.3	Kontoführung	120 €
A4.	Studierendenschaftszeitung (Summe aus E1.9; E1.10; E3.4; E5.6)	33.140 €
A4.1	Studierendenschaftszeitung	33.020 €
A4.2	Kontoführung	120 €
A5.	Studierendenrat	307.955 €
A5.1	Personalausgaben	87.000 €
A5.1.2	Büropersonal	85.000 €
A5.1.3	Buchhaltung (lt. Sturabschluss 400€*12 max. eingeführt)	2.000 €
A5.2	Sachausgaben Interna	64.450 €
A5.2.1	Büromaterial (incl. Papier)	5.000 €
A5.2.2	Bücher/Zeitschriften	50 €
A5.2.3	Druckerzeugnisse / Werbemittel (Öff.Ref. 8.000€)	10.000 €
A5.2.4	Ergonomie & Arbeitsschutz	3.000 €
A5.2.5	Hardware/Software	15.000 €
A5.2.6	Kfz Anmietung / TeilAuto	1.500 €
A5.2.7	Klausurtagung	4.000 €
A5.2.8	Kontoführung	600 €
A5.2.9	Kopierkosten	100 €
A5.2.10	Mitgliedsbeiträge	100 €
A5.2.11	Mitgliedsbeitrag SRK ST	2.000 €
A5.2.12	Porto / Telefon	100 €
A5.2.13	Rechtsanwälte / Inkasso (für Stura = bspw. Mahnverfahren)	4.000 €
A5.2.14	Reisekosten für StuRa-Tätigkeit	3.000 €
A5.2.15	Sprecher*innenkollegium (ehemals sonstiges)	1.500 €
A5.2.16	Verpflegung	3.000 €
A5.2.17	Versicherungen	7.000 €
A5.2.18	Wartung Drucker- / Kopierkosten	4.000 €
A5.2.19	Wartung sonstige Technik	500 €
A5.3	Ausgaben für wirtschaftliche Tätigkeiten	50.150 €
A5.3.1	Ersti-Timer	4.150 €
A5.3.2	Ersti-Bags	2.000 €
A5.3.3	Veranstaltung	10.000 €
A5.3.4	Wahlen	6.000 €
A5.3.5	Unterstützung Fachschaften	1.000 €
A5.3.6	Erstsemester-Arbeit	2.000 €
A5.3.7	Uniplatz OpenAir/ UniWandertag	25.000 €
A5.4	Projekte / Arbeitskreise	106.355 €
A5.4.0	Mittel für Projekte (1. Halbjahr)	15.635 €
A5.4.1	Mittel für Projekte (2. Halbjahr)	18.700 €
A5.4.2	Mittel für Projekte zur Förderung von Ökologie und Nachhaltigkeit	8.000 €
A5.4.3	AK Studieren mit Kind	2.000 €
A5.4.4	AK ALV	5.500 €
A5.4.5	AK Antifa	6.000 €
A5.4.6	AK Wohnzimmer (100 € aus E3.3)	2.100 €
A5.4.7	AK queer _einsteigen	6.950 €
A5.4.8	AK Inklusion	3.000 €
A5.4.9	AK Kultur	1.000 €
A5.4.10	AK Protest (StuRa-Haushalt 7500 €)	7.500 €
A5.4.11	AK Zivilklausel	1.000 €
A5.4.12	AK Ökologie und Nachhaltigkeit	2.500 €
A5.4.13	AK Refugees Welcome	1.000 €
A5.4.14	AK Uni im Kontext	4.500 €
A5.4.15	AK Kritische Juristen	2.970 €
A5.4.16	<i>Rückstellungen für offene bewilligte Projekten aus 2018</i>	18.000 €

A6.	Aufwandsentschädigungen	57.400 €
A5.1.1	Wahlhelfer Hochschulwahlen (25*75€ Auszahlung)	1.875 €
A5.1.2	Aufwandsentschädigungen (Zusatzarbeiten)	2.000 €
A5.1.3	Kassenprüfungsausschuss	2.500 €
A5.1.4	Aufwandsentschädigungen (Sprecher/Referenten)	47.925 €
A5.1.5	Wahlleiter und Wahlausschuss	3.100 €
A7.	Studierendenradio	28.000 €
A7.1	Studierendenradio	27.880 €
A7.2	Kontoführung	120 €
A8.	Rücklagen	94.295 €
A8.1	Mindestrücklagen nach FO (5%)	35.395 €
A8.2	Rücklagen Hälfte von WS-StuRa-Beitrag (Liquiditätssicherung)	58.900 €
A9.	Verbindlichkeiten	1.000 €
Summe	Ausgaben	707.890 €

§18 (neu) Referat für Veranstaltung

- (1) Der*Die Referent*in für Veranstaltung ist in Zusammenarbeit mit dem*der Angestellten für Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich für die Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltungen des Studierendenrates.
- (2) Er*Sie unterstützt den*die Angestellte*n für Öffentlichkeitsarbeit in seinen Aufgaben und hält Kontakt zu Kooperationspartner*innen und Arbeitsgruppen der jeweiligen Veranstaltungen.

Bericht Vorsitzende 12.08.2019

- Alltagsgeschäft
- SPK-Sondersitzung am 05. August durchgeführt
- Kontaktaufnahme mit dem Studentenwerk bzgl. Fortführung Sozial- und BAföG-Beratung
- Anfrage beim Kanzler bzgl. Gespräch zu Ordnungen
- Teilnahme am ersten Planungstreffen für die Klausurtagung 2019 am 15. Juli
- Veröffentlichung von Statements im Rahmen der Proteste am 20. Juli und zu Namensänderungen für Trans*studierende
- Betreuung des StuRa-Standes auf dem Steintor-Campus am 20. Juli und Unterstützung bei der Pressearbeit
- Beantwortung Presseanfrage "der Freitag"
- Teilnahme am Runden Tisch (SSR) am 24. Juli
- Gespräch mit Herrn Prof. em. Dr. Armin Höland bzgl. Kritik am Statement "Gedenken? Ja, aber richtig! Gegen die Ehrung von Revanchist*innen!" am 24. Juli
- Teilnahme am Gespräch mit Vera Kopsch (Allianz Deutschland) bzgl. Vermögenshaftpflicht-Versicherung am 05. August
- Durchführung und Auswertung von Umlaufbeschlüssen
- Etc.

			7		5			
1		5		6			9	4
	6		9		1			7
				5		9		
8			2					5
				8	9			
			4	3		5		
	4					8	3	1
7	8	3				4		

Tagesgeschäft:

- Diverse Anfragen per Mail oder in Terminen bearbeitet
- Buchhaltung
- Projektabrechnungen bearbeitet
- Überweisungen getätigt
- Pflege der finanzrelevanten Beschlussdatenbanken
- Rechnungen + Mahnungen geschrieben

Zusätzlich:

- Treffen Versicherung
- Handkasse
- Gespräch Ansprechpartner Bank
- Teilnahme Runder Tisch SSR
- Aushelfen Beratungen
- Anträge geschrieben
- Nachtragshaushalt erstellt
- Treffen Jura-Prof

Projekte 2018

Projekttopf:	Sporttopf:
- NP Europe 1000 € - Anti-Rassismus-Training 750 € - Fete de la musique Halle 2019 2500 € - Monstronale 2019 1800 € - MalTHEanders Jack the Ripper 1500 € - eMERgency in cinema 200 € - Theateraufführung "Dosenfleisch" 1000€ - Better Together – Debating Europe 440€ - Fluchtursachen Nigeria 600 € - Feminismen Festival 600 € - Exkursion Pergamonmuseum 160 € - Theoball 300 € - Interreil Jam 2019 500 € - Antifaschistischer Aktionstag SR 600 € - Lernfabriken Meutern 500 €	- Eisdisco 1000 € - Kursfahrt KuTaeKa-Do 360 € - Übernachtung Handball 550 € - Hochschulvergleichsturnier Studentenreiter 2000 € - Adh Wellenreiter 1.155 € - Sportfest für Jedermensch 1.500 € - Trainerschein in Ulm 100 € - Uni Handballgruppe nach Usedom 1000€ - DHM Tischtennis (Aachen) 312€ - Unisportfest Band 500 € - Trainingsfahrt Köln 800 € - Move n Culture Festival 800 € - Fußballturnier FSR Jura 200 €

Höhe Projekttopf 3.185,00 €

Höhe Sporttopf 4.003,00 €

Höhe PT (2.HJ) 18.750,00 €

Projekttopf Nachhaltigkeit: - Ringvorlesung NachHALLtig 1680 € - Gemeinsame Veranstaltung mit ZuLaWi 500 € - Ringvorlesung ZuLawi 2860 €

Höhe PT (Nachhaltigkeit) 2.960,00€